Rechtssache C-130/20

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

9. März 2020

Vorlegendes Gericht:

Juzgado de lo Social n.º 3 de Barcelona (Arbeits- und Sozialgericht Nr. 3 Barcelona) (Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

4. März 2020

Klägerin:

YJ

Beklagter:

Instituto Nacional de la Seguridad Social (Nationales Institut für Soziale Sicherheit, INSS)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage auf [Zuerkennung einer] Altersversorgungsleistung gegen das Instituto Nacional de la Seguridad Social, mit der die 10 %-ige Mutterschaftszulage auf die zuerkannte Altersrente beantragt wird.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens ist die Frage, ob der Ausschluss der Mutterschaftszulage bei Frauen, die ihr Renteneintrittsalter freiwillig vorverlegen – im Gegensatz zu denjenigen, die dies entweder gar nicht oder unfreiwillig tun – mit der unionsrechtlichen Regelung vereinbar ist, die im Bereich der sozialen Sicherheit die Gleichbehandlung im weitesten Sinne, d. h. nicht nur zwischen Männern und Frauen, sondern auch zwischen Frauen untereinander gewährleistet.

Vorlagefrage

Kann eine Vorschrift wie Art. 60 Abs. 4 der Ley General de la Seguridad Social (Allgemeines Gesetz über die soziale Sicherheit), der Frauen, die freiwillig [vorzeitig] in den Altersruhestand eintreten (im Gegensatz zu solchen, die zwar ebenfalls freiwillig, aber im vorgesehenen Eintrittsalter bzw. solchen, die aufgrund der während ihres Berufslebens ausgeübten Tätigkeit, aufgrund einer Behinderung oder weil sie vor Erreichen des Eintrittsalters aus Gründen, die ihnen nicht zurechenbar sind, vorzeitig aus dem Arbeitsleben ausscheiden), von der Mutterschaftszulage ausschließt, als unmittelbare Diskriminierung im Sinn der Richtlinie 79/7 angesehen werden?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Art. 21 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Zusammenhang mit Art. 157 Abs. 4 AEUV.

Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit: Art. 3 Abs. 1 Buchst. a, Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 1 Buchst. a und b.

Art. 2 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen.

Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12. Dezember 2019, Instituto Nacional de la Seguridad Social (C-450/18, EU:C:2019:1075): Rn. 28, 30, 33, 37, 42, 44, 46 bis 50, 57, 58, 60, 62, 63 und 65 sowie der Tenor.

Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 5. Juni 2018, Grupo Norte Facility (C-574/16, EU:C:2018:390), Rn. 46.

Angeführte nationale Vorschriften

- 1. Real Decreto Legislativo 8/2015 vom 30. Oktober 2015 zur Billigung der Neufassung der Ley General de la Seguridad Social (Allgemeines Gesetz über die soziale Sicherheit).
- Art. 60. Mutterschaftszulage bei beitragsbezogenen Renten des Systems der sozialen Sicherheit
- 1. <u>Frauen</u>, die leibliche oder adoptierte Kinder hatten und von einer Untergliederung des Systems der sozialen Sicherheit eine beitragsbezogene Alters- oder Witwenrente oder Rente wegen dauernder Invalidität erhalten, wird <u>aufgrund ihres demografischen Beitrags zur sozialen Sicherheit eine Rentenzulage gewährt.</u>

Diese Zulage, <u>die in jeder Hinsicht die Rechtsnatur einer öffentlichen beitragsbezogenen Rente hat</u>, besteht aus einem Betrag in Höhe eines bestimmten, auf den Ausgangsbetrag der entsprechenden Renten angewandten Prozentsatzes, der sich je nach der Zahl der Kinder wie folgt bemisst:

a) bei 2 Kindern: 5 Prozent,

b) bei 3 Kindern: 10 Prozent

c) bei 4 oder mehr Kindern: 15 Prozent.

. . .

2. Übersteigt der Ausgangsbetrag der zuerkannten Rente ohne die Anwendung der Zulage die gesetzlich vorgesehene Obergrenze, so dürfen der Rentenbetrag und der Betrag der Rentenzulage zusammen diese Obergrenze um nicht mehr als 50 Prozent der gewährten Zulage überschreiten.

Erreicht der Betrag der zuerkannten Rente bei einer nur teilweisen Anwendung der Rentenzulage die gesetzlich vorgesehene Obergrenze, hat die Betroffene darüber hinaus Anspruch auf weitere 50 Prozent desjenigen Teils der Zulage, der die jeweils geltende gesetzlich vorgesehene Obergrenze übersteigt.

. . .

Entsteht die zu erhöhende Rente unter Anwendung der internationalen Vorschriften durch die Zusammenrechnung von an verschiedenen Orten zurückgelegten Versicherungszeiten, so ist die Zulage nach der hypothetischen Rente zu berechnen[, die für diese Zeiten in Spanien entstanden wäre,] und auf das Ergebnis der prozentuale Anteil der [in Spanien] zurückgelegten Versicherungszeit anzuwenden.

. . .

4. <u>Die Rentenzulage ist dann nicht anzuwenden, wenn die Betroffene freiwillig in den vorzeitigen Altersruhestand eingetreten ist,</u> und auch dann nicht, wenn sie in Altersteilzeit arbeitet ...

Ohne Rücksicht auf die vorstehenden Vorschriften ist die entsprechende Zulage zu gewähren, wenn nach dem Beginn der Altersteilzeitarbeit der volle Rentenbezug erreicht ist, vorausgesetzt, das jeweils vorgesehene Renteneintrittsalter ist erreicht worden.

. . .

Beschluss des Tribunal Constitucional (Verfassungsgerichtshof) Nr. 114/18 vom 16. Oktober 2018 (ECLI:ES:TC:2018:114A)

In dieser Entscheidung wird eine Vorlage eines Arbeits- und Sozialgerichts zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit nicht zur Entscheidung angenommen, da "im Hinblick auf eine Rentenzulage, die diejenigen Mütter entschädigen soll, die unfreiwillig und aus den in Art. 207 LGSS genannten Gründen eine Verkürzung ihres Versicherungsverlaufs in Kauf nehmen müssen, die vom Gesetzgeber in Art. 60 Abs. 4 eingeführte ungleiche Behandlung objektive und vernünftige Gründe hat, ... da der vorgezogene Eintritt in den Altersruhestand die Dauer der Beitragszahlungen zum System verkürzt und den Rentenbezug verlängert, weshalb nachvollziehbar ist, dass der Gesetzgeber Vorschriften einführt, um hierfür keinen Anreiz zu bieten."

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- Die 1954 geborene Frau YJ beantragte am 2. Dezember 2017 ihre Altersrente, worauf am 11. Dezember 2017 ein Bescheid erging, mit dem ihr die Rente auf einer Bemessungsgrundlage von 2 954,05 Euro monatlich zuerkannt wurde; das Verhältnis ihrer Rente zur gesetzlichen Höchstrente von 2 573,70 Euro im Monat entsprach einem Prozentsatz von 86 %, da ihr für jedes Quartal, um das sie das reguläre Renteneintrittsalter vorgezogen hatte, 0,50 % abgezogen wurden. Ihre Rente wurde so mit Wirkung ab dem 4. Dezember 2017 auf 2 470,75 Euro monatlich festgesetzt.
- Gegen diese Entscheidung legte die Klägerin Widerspruch ein, in dem sie darlegte, dass sie 3 Kinder bekommen und deshalb Anspruch auf die Mutterschaftszulage habe, so dass ihre Pension um 10 % zu erhöhen sei. Der Beklagte erließ am 9. Mai 2018 einen Widerspruchsbescheid, mit dem ihr Antrag zurückgewiesen wurde. Frau YJ erhob daraufhin eine Klage, in der sie die Zuerkennung der in Art. 60 des Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit (Ley General de la Seguridad Social, im Folgenden: LGSS) vorgesehenen sogenannten Mutterschaftszulage beantragte, durch die sich die Leistungen wegen dauernder Invalidität, wegen Alters oder Witwenschaft für Frauen, die zwei oder mehr Kinder gehabt haben, um 5 bis 15 % erhöhen.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

Standpunkt und Vorbringen der Klägerin

Die Klägerin trägt vor, die Begründung der Zulage, so wie der Gesetzgeber sie ausgeformt habe, führe zu einer Diskriminierung von Frauen, die einen tatsächlichen Beitrag zum System der sozialen Sicherheit geleistet hätten und, wenn sie freiwillig in den vorzeitigen Altersruhestand gingen, die Zulage nicht erhielten, nämlich im Verhältnis zu denjenigen, die mit 100 % der Rente und sogar mit dem Rentenhöchstbetrag in den Ruhestand einträten, oder auch gegenüber Witwen, deren berufliche Laufbahn nicht überprüft werde, da ihnen der Anspruch auf die Zulage aufgrund der von ihrem Ehegatten/Erblasser geleisteten Beiträge zuerkannt werde.

- Die Klägerin verweist auf den Beschluss des Tribunal Constitucional Nr. 114/18 und weist darauf hin, dass eines der zu diesem abgegebenen Sondervoten darauf gestützt gewesen sei, dass Aspekte der Geschlechtergleichstellung bei der Auslegung gesetzlicher Vorschriften Vorrang haben müssten, mit der Folge, dass dann, wenn scheinbar neutrale Vorschriften zu ungerechten, gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßenden Situationen und damit zu verdeckten oder mittelbaren Diskriminierungen führten, die verfassungsgerichtliche Auslegung über den reinen Wortlaut hinausgehen müsse.
- Anschließend führt sie aus, die derzeitige Regelung in Art. 60 LGSS verstoße gegen die Vorschriften des Unionsrechts; sie entspreche nicht der Zielsetzung, für die sie erlassen worden sei und die ihrerseits als Antwort auf die Empfehlungen der Europäischen Kommission, des Parlaments und des Rates im Hinblick auf die im Bereich der öffentlichen Renten bestehende Gleichstellungslücke zu sehen sei. Hierfür beruft sie sich des Weiteren auf Art. 21 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 157 Abs. 4 AEUV.
- Die Klägerin ist hiernach der Auffassung, dass eine Ungleichbehandlung zwischen Frauen stattfinde, die Mütter von zwei oder mehr Kindern gewesen seien, und zwar ausschließlich aufgrund der Art, auf die diese in den Bezug der Altersrente eingetreten wären. Dies jedoch laufe dem Zweck einer Vorschrift zuwider, mit der der demografische Beitrag honoriert werden solle, den alle [diese] Arbeitnehmerinnen in gleicher Weise erbracht hätten.
- Die Klägerin erklärt sich mit der Vorlage zur Vorabentscheidung einverstanden und beruft sich konkret auf Art. 2 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen in dem Sinn, dass eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vorliege, da ein nicht gerechtfertigter und unverhältnismäßiger Unterschied zwischen Frauen beim Eintritt in den Bezug der Altersrente gemacht werde. Sie verweist insoweit auf Rn. 46 des Urteils des Gerichtshofs vom 5. Juni 2018 (Rechtssache C-574/16), wo es heißt, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung verlange, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich behandelt würden.

Standpunkt und Vorbringen des Beklagten

- 8 Das INSS hat im Verwaltungsverfahren die Mutterschaftszulage mit der Begründung abgelehnt, Art. 60 Abs. 4 LGSS lege fest, dass die in Rede stehende Zulage zur Rente nicht anwendbar sei, wenn die Betroffene aus eigenem Entschluss vorzeitig in den Altersruhestand eintrete.
- Weck der Regelung, dass die Mutterschaftszulage bei einem freiwilligen Renteneintritt (freiwilliger Frühverrentung und Altersteilzeit) nicht anwendbar sei, sei es, zu vermeiden, Unternehmen bzw. den Betroffenen selbst einen Anreiz zu geben, dass Arbeitnehmer vorzeitig in den Altersruhestand gingen, deren

Rentenbemessungsgrundlagen die der Höchstrente überstiegen und die die prozentuale Verringerung nicht berühre, weil sie durch die Höhe ihrer Bemessungsgrundlage wieder ausgeglichen werde.

- Der Beklagte trägt ferner vor, er sei mit der Vorlage zur Vorabentscheidung nicht einverstanden, weil Art. 157 Abs. 4 AEUV im vorliegenden Rechtsstreit gar nicht anwendbar sei. Denn in der Klageschrift werde keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts geltend gemacht, die sich aus einer Unverhältnismäßigkeit der zu prüfenden gesetzgeberischen Maßnahme ergebe; vielmehr handle es sich um eine mögliche Ungleichbehandlung einer Person gegenüber der anderen (beide weiblichen Geschlechts) durch das Gesetz selbst, was den Betrag der Altersrente betreffe, je nachdem, in welcher Art der Renteneintritt erfolge.
- Anschließend macht der Beklagte sich die Erwägungen aus dem Beschluss des Tribunal Constitucional zu eigen, wonach im vorliegenden Fall keine Diskriminierung, sondern ein Fall der Ungleichbehandlung durch das Gesetz vorliegt, und verweist auf den breiten Gestaltungsspielraum, den der Gesetzgeber habe, um die Leistungen des Systems der Sozialen Sicherheit zu regeln.
- Schließlich wird angeführt, die in Art. 157 Abs. 4 TFUE erwähnten spezifischen Vergünstigungen beträfen die Ebene der materiellen Gleichheit, im Gegensatz zum Diskriminierungsverbot, das sich auf der Ebene der formellen Gleichheit bewege, und dass der Gerichtshof hierzu bereits festgestellt habe, dass sie zu keiner übermäßig diskriminierenden Behandlung von Männern im Gegensatz zu den Frauen führten, auch wenn die Frage, ob ihre Anwendung auf alle Frauen angemessen sei, dort nicht beurteilt worden sei.
- Schlussfolgernd erklärt das INSS, mit der Vorlage zur Vorabentscheidung nicht einverstanden zu sein, da das Tribunal Constitucional sämtliche Zweifel hinsichtlich eines möglichen Verstoßes von Art. 60 Abs. 4 LGSS gegen den in Art. 14 der spanischen Verfassung und Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz bereits ausgeräumt habe und die Vorschriften des Unionsrechts auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar seien.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

Das vorlegende Gericht geht, was den Beschluss Nr. 114/18 des Tribunal Constitucional betrifft, davon aus, dass dieser aus dem Blickwinkel der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit ergangen ist, d. h. der Prüfung, ob die Mutterschaftszulage dem Auslegungskanon des in Art. 14 der spanischen Verfassung niedergelegten Grundrechts der Gleichbehandlung aller durch das Gesetz entspricht. Daher ist das Gericht der Auffassung, dass dieser Beschluss auf das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen keinen Einfluss hat, da sich die hier vorlegte Frage auf das Unionsrecht und nicht auf die spanische Verfassung bezieht.

- 15 Wenn es im vorliegenden Fall nicht darum geht, Situationen auszugleichen, in denen Frauen Mutterschaftsurlaub erhalten haben, oder Nachteile in der beruflichen Laufbahn von Frauen auszugleichen, die ihre Arbeitstätigkeit nach der Geburt unterbrechen – wobei zu berücksichtigen ist, dass es nicht möglich ist, die Zulage an die körperliche Verfassung von Frauen zu knüpfen, die entbunden haben -, und wenn sie auch nicht deshalb anwendbar ist, weil Frauen ihre Berufstätigkeit unterbrochen haben, um ihre Kinder großzuziehen – dies nämlich war der Grund, aus dem anerkannt wurde, dass Art. 60 Abs. 1 LGSS eine unmittelbare, nach der Richtlinie 79/7 verbotene Diskriminierung gegenüber Männern darstellt, die sich in der gleichen Situation befinden - so sind nach Ansicht des vorlegenden Gerichts weder taktische noch rechtlichen Gründe gegeben, die es daran hindern würden, dieselbe Argumentation in Bezug auf alle Frauen anzuwenden, die sich in derselben Situation befinden, unabhängig von der Form und vom Zeitpunkt ihres Eintritts in den Bezug der Rente, die mit der Zulage aufgestockt werden soll.
- Wenn nun Art. 60 Abs. 4 LGSS eine Gruppe von in den Altersruhestand gehenden Frauen ausschließt aber nicht etwa alle, da dieser Ausschluss in bestimmten Fällen des vorzeitigen Renteneintritts nicht angewandt wird –, nämlich Frauen, die diesen Ruhestand freiwillig vorgezogen haben, obwohl der Eintritt in das Rentenalter in sämtlichen Fällen und unabhängig vom Zeitpunkt freiwillig ist, so muss man sich fragen, ob es auch als diskriminierend im Sinne der Richtlinie 79/7 angesehen werden kann, dass diejenigen Frauen von der Zulage ausgeschlossen werden, die das reguläre gesetzliche Renteneintrittsalter vorverlegt haben, weil dieser Ausschluss jeder Logik entbehrt und durch nichts gerechtfertigt ist.
- Gegenüber dem Vorbringen, die Klägerin habe zum Zeitpunkt des Vorliegens der anspruchsbegründenden Tatsachen den Höchstbetrag der in Spanien gesetzlich vorgesehenen Rente überschritten, ist festzustellen, dass die Mutterschaftszulage gemäß Art. 60 Abs. 2 LGSS auch dann anzuwenden ist, wenn der errechnete Rentenbetrag die Höchstrente überschreitet, wie im vorliegenden Fall, in dem das Ergebnis der Berechnung diese Höchstrente überschreiten würde.
- 18 Um den hier vorliegenden Fall zu entscheiden, ist es somit erforderlich, die Frage vorzulegen, ob der Ausschluss der Frauen, die freiwillig vorzeitig in den Altersruhestand eintreten, von der Mutterschaftszulage im Gegensatz zu solchen, die im vorgesehenen Renteneintrittsalter bzw. solchen, die aufgrund der während ihres Berufslebens ausgeübten Tätigkeit, aufgrund einer Behinderung oder weil sie vor Erreichen des Eintrittsalters aus Gründen, die ihnen nicht zugerechnet werden können, vorzeitig aus dem Arbeitsleben ausscheiden mit der unionsrechtlichen Regelung vereinbar ist, die im Bereich der sozialen Sicherheit die Gleichbehandlung im weitesten Sinne, d. h. nicht nur zwischen Männern und Frauen, sondern auch zwischen Frauen untereinander gewährleistet.